

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**  
Referatsleiter  
Ministerialrat Alfons Polczyk  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Ansprechpartner: Janine Kolbig  
Telefon: 0431 – 12812653  
Telefax: 0174 - 24 21 618  
E-Mail: kolbig@zsl-nord.de  
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 14. April 2021

**Stellungnahme des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V.  
zur Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen  
Teilhabeberatung (EUTBV) – Bearbeitungsstand 05.03.2021**

Sehr geehrter Herr Polczyk,

wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) möchten gerne im Folgenden zum Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung Stellung nehmen.

Als Träger der EUTB® in Schleswig-Holstein begrüßen wir es ausdrücklich, dass die nachhaltige Etablierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung und die Umwandlung von einer befristeten Projektförderung zu einem gesetzlichen Leistungsanspruch der Träger durch diese Verordnung umgesetzt werden soll.

Der vorliegende Entwurf macht deutlich, dass Anpassungen notwendig waren, damit die Weiterführung der EUTB®s zukunftssicher gewährleistet und somit die Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen fachlich und niedrigschwellig sichergestellt werden kann.

Seiten 1 von 4

## **§ 1 Beratungsangebot, Finanzierung**

Wir befürworten es sehr, dass die Weiterfinanzierung als Zuschuss gewährt wird und die Einbringung von Eigenmittel nicht mehr verpflichtend ist. Besonders für kleine Träger, wie wir es sind, stellte dies in der Vergangenheit eine große Belastung dar.

Da die Unabhängigkeit in der EUTB® ein äußerst wichtiges Merkmal ist, unterstützen wir die Regelung nach §1 Abs. 3 ausdrücklich. In der Umsetzung sollte dies besonders berücksichtigt werden und eine Prüfung möglicher anderer Träger erfolgen.

Wir sehen es als kritisch an, dass die Eingliederungszuschüsse für ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen als Drittmittel angerechnet werden und nur unter genauester Darstellung der Mehrausgaben als solche anerkannt werden. Dieser Ablauf sorgt für einen erheblichen Mehraufwand für den Träger. Ebenso sollen die Eingliederungszuschüsse Minderleistungen ausgleichen, welche sich oftmals nicht darstellen lassen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Regelungen nochmals geprüft wird.

## **§ 2 Beratung, Unabhängigkeit**

Wir als Träger mit erheblicher Erfahrung im Bereich des Peer Counseling würden es sehr begrüßen, wenn die Soll-Regelung im §2 Abs. 3 zu einer Kann-Regelung umformuliert wird. Uns ist bewusst, dass eine Kann-Regelung rechtliche Fragestellungen aufwirft, jedoch können wir aus der Praxis feststellen, dass das Peer Counseling (Betroffenenberatung) ein bedeutsamer Faktor für eine Beratung ist. Ratsuchende teilen uns immer wieder mit, dass sie es als sehr positiv wahrnehmen, wenn der/die Berater/in selbst über eine Behinderung verfügt. Dadurch entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis und die Stärkung (Empowerment) der Ratsuchenden wird positiv beeinflusst. Durch eine intensive Stärkung der Ratsuchenden, wird der Paradigmenwechsel, welcher hinter dem SGB IX steht, effektiv unterstützt und die Inklusion gefördert.

An dieser Stelle wollen wir nochmals deutlich machen, dass wir die Fachlichkeit von Menschen ohne Behinderungen nicht in Frage stellen, jedoch sehen wir das Merkmal einer Behinderung als äußerst förderlich im Beratungsprozess.

In diesem Zusammenhang ist es uns wichtig, dass qualifizierte Menschen mit Behinderungen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse erhalten und nicht ehrenamtlich hinzugezogen werden. Dieser Umstand würde den Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen und die Inklusion erheblich fördern.

## **§ 6 Sachausgaben**

Wir begrüßen es sehr, dass Nummer 1 eine einmalige Pauschale für die Erstausrüstung vorsieht. Diese Regelung entlastet die Träger. Ebenso sind wir sehr erfreut, dass die Kosten für SprachdolmetscherInnen nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf berücksichtigt werden, da der Bedarf an Beratungen von MigrantInnen stetig wächst und nur durch SprachdolmetscherInnen eine effektive Beratung gewährleistet werden kann.

Des Weiteren begrüßen wir es, dass die jährliche Verwaltungskostenpauschale erhöht werden soll. Da viele Einzelpositionen aus dieser Verwaltungskostenpauschale bestritten werden müssen, ist diese Erhöhung ein notwendiger Schritt zur Sicherstellung der EUTB<sup>®</sup> Angebote.

Eine weitere Verbesserung sehen wir darin, dass Gelder für die Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt werden. Hiermit wird deutlich, wie wichtig es ist die EUTB<sup>®</sup> Angebote in der Öffentlichkeit zu bewerben, damit die Ratsuchenden und die MultiplikatorInnen auf das Angebot aufmerksam werden.

## **§ 8 Zuteilungsverfahren**

Wir, als Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. begrüßen die festgelegte Rangfolge anhand der genannten Kriterien, da dies nochmals deutlich macht, wie elementar und wichtig der Einsatz von betroffenen Menschen ist.

## **§ 11 Gewährung und Auszahlung**

Die Ausweitung der Abruffrist von Mitteln von 6 Wochen auf 3 Monate sehen wir ebenfalls als positiv an, da hierdurch der Verwaltungsaufwand minimiert wird. Dieses Vorgehen erleichtert uns die Arbeit sehr.

Zusammenfassend begrüßen wir den vorliegenden Verordnungsentwurf sehr und hoffen, dass unsere Anmerkungen Ihnen im weiteren Prozess helfen. Für weitere Rückfragen oder etwaige Beratungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Janine Kolbig